

des Schöffebuch-Schreibers O I, der in den Halleschen Schöffebüchern zwischen 1331 und 1383 nachweisbar ist und dort in zwei von einander zeitlich getrennten Abschnitten erscheint.

Das Fragment ist, wie ohne Irrtum behauptet werden kann, vom Halleschen Schöffebuch-Schreiber O I geschrieben, und zwar in seiner ersten Arbeitsperiode zwischen 1331 und 1345. Die der Schrift von O I im Fragment gleichen oder am nächsten stehenden Partien des ersten Halleschen Schöffebuches befinden sich dort in der Handschrift auf den Blättern 112—121.

Zur Datierung der in dem Fragment überlieferten Notizen und der in ihnen verzeichneten Schöffengerichts-Vorgänge

Auf die Schwierigkeiten, die einer genauen Datierung der in den beiden ersten Halleschen Schöffebüchern überlieferten Schöffengerichts-Notizen entgegenstehen, ist bereits in den Ausführungen über die Halleschen Schöffebücher als urkundliche Quellen in der Einleitung zum III. Teil des Urkundenbuches der Stadt Halle hingewiesen worden⁷⁾. Zunächst sollten die Schwierigkeiten beim Versuch einer Datierung der Schöffengerichts-Notizen aus dem Fragment noch erheblich gesteigert erscheinen, weil die Notizen nicht allein jeder Zeitangabe entbehren, sondern auch weil sie völlig aus dem Zusammenhang gelöst sind. Und doch ist ein für die Zeitbestimmung sehr wichtiges Moment bereits gewonnen: Die Notizen sind vom Schöffebuch-Schreiber O I geschrieben, und zwar in seiner ersten Tätigkeitsperiode, also in der Zeit zwischen 1331 und 1345. Dazu gesellen sich in glücklicher Weise einige wenige sachliche Angaben in den Fragment-Notizen, die aber einen zeitlichen Zusammenhang mit Angaben in den Notizen des ersten Halleschen Schöffebuches herzustellen ermöglichen oder doch wenigstens das Bestehen eines solchen Zusammenhangs wahrscheinlich machen.

Die hier angedeuteten Zusammenhänge zwischen Notizen des Fragments und Notizen des ersten Halleschen Schöffebuches ergeben sich aus folgenden Parallelen:

I.

Nach der Notiz Nr. 5 des Fragments übergibt der Hallesche Bürger Heinrich Almar seiner Ehefrau Margarete als Leibgedinge zum Nießbrauch auf Lebenszeit zwei Grundstücks-Anrechte, das eine war das An-

⁷⁾ Vgl. UB. der Stadt Halle 3, 1, Einleitung, S. XX—XXX.